

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 138. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

-
1. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 37555 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
 2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 37555 in den ersten Satz der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
 3. **Änderung der dritten und vierten Bestimmung zum Abschnitt 37.5 EBM**
 3. Die Gebührenordnungspositionen 37500, 37520, 37525, 37530 und 37535 können ausschließlich von
 - Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Nervenheilkunde,
 - Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
 - ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten,
 - **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene**berechnet werden.
 4. Die Gebührenordnungspositionen 37520, 37525, 37530, 37535, 37551, ~~und 37556~~ **und** 37570 können ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten gemäß KSVPsych-RL berechnet werden.
 4. **Änderung des zweiten und Aufnahme eines dritten Spiegelstrichs in den obligaten Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 37525 im Abschnitt 37.5 EBM**
 - Fachlicher Austausch und Abstimmung mit den an der Behandlung Beteiligten als ~~zentraler Ansprechpartner~~ **zentrale Ansprechperson** für die Versorgung,

- Initiierung von Fallbesprechungen nach § 6
Abs. 1 Nr. 10 der KSVPsych-RL,

**5. Änderung der Leistungslegende und der dritten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 37551 im Abschnitt 37.5 EBM**

37551 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 37550 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher bzw. nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und nach § 3 Abs. 3 ~~und~~ **5**-KSVPsych-RL an der Behandlung beteiligt sind,

*Die erzielte Vergütung gemäß der Gebührenordnungsposition 37551 ist durch den Bezugsarzt bzw. den Bezugspsychotherapeuten an die entsprechenden nichtärztlichen bzw. nichtpsychotherapeutischen Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 ~~und~~ **5**-KSVPsych-RL zu verteilen.*

**6. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 37555
und 37556 in den Abschnitt 37.5 EBM**

37555 Teilnahme an einer SGB-übergreifenden Hilfekonferenz gemäß § 8 Abs. 3 Satz 5 der KSVPsych-RL,

je vollendete 10 Minuten

128 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 37555 ist höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 37555 ist auch bei einer telefonischen Fallbesprechung berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 37555 ist auch bei Durchführung der Fallbesprechung als Videofallbesprechung berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 37555 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig.

37556 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 37555 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher bzw. nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer, die nicht an der vertragsärztlichen

Versorgung teilnehmen und nach § 3 Abs. 3 der
KSVPsych-RL an der Behandlung beteiligt sind,

je vollendete 10 Minuten

128 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 37556 ist höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 37556 kann ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten gemäß KSVPsych-RL berechnet werden.

Die erzielte Vergütung gemäß der Gebührenordnungsposition 37556 ist durch den Bezugsarzt bzw. den Bezugspsychotherapeuten an die entsprechenden nichtärztlichen bzw. nichtpsychotherapeutischen Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 KSVPsych-RL zu verteilen.

Die Gebührenordnungsposition 37556 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig.

7. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
37555*	Teilnahme an einer Hilfekonferenz	10	10	Tages- und Quartalsprofil
37556*	Zuschlag zur GOP 37555	KA	./.	Keine Eignung

8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 37555 in die Präambel 14.1 Nr. 3

9. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 37555 und 37556 in die Präambeln 23.1 Nr. 4 und Nr. 7

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 138. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 21. August 2025 eine Änderung der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) beschlossen, die am 10. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Inhalt des G-BA-Beschlusses war zum einen die Aufnahme der mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung neu eingeführten Berufsgruppe „Fachpsychotherapeut“ in die KSVPsych-RL. Zum anderen erfolgten Anpassungen im Hinblick auf Inhalte, Struktur und Organisation der KSVPsych-Versorgung. Unter anderem wurde die Teilnahmemöglichkeit der an der Versorgung der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten Beteiligten an SGB-übergreifenden Hilfekonferenzen ergänzt. Zudem wurde der Aufgabenumfang der Bezugsärzte/Bezugspsychotherapeuten präzisiert.

3. Regelungsinhalt

Die Nummern 1 und 2 des vorliegenden Beschlusses regeln die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition (GOP) 01450 (Zuschlag Videosprechstunde) bei Durchführung der neuen GOP 37555 im Rahmen einer Videosprechstunde.

In Nummer 3 des vorliegenden Beschlusses werden die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene in die dritte Bestimmung zum Abschnitt 37.5 EBM aufgenommen. Zudem wird die GOP 37556 in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 37.5 EBM ergänzt.

Mit Nummer 4 des vorliegenden Beschlusses erfolgt im obligaten Leistungsinhalt der GOP 37525 (Zusatzpauschale Bezugssarzt oder Bezugspsychotherapeut) eine redaktionelle Anpassung im zweiten Spiegelstrich sowie eine Präzisierung des Aufgabenumfangs des Bezugssarztes/Bezugspsychotherapeuten durch Aufnahme eines dritten Spiegelstrichs.

In Nummer 5 des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine redaktionelle Korrektur in der Leistungslegende sowie in der dritten Anmerkung zur GOP 37551 (Zuschlag zur GOP 37550).

In Nummer 6 des vorliegenden Beschlusses werden die GOP 37555 (Teilnahme an einer Hilfef Konferenz) und 37556 (Zuschlag zur GOP 37555) für die an der Behandlung beteiligten nichtärztlichen bzw. nichtpsychotherapeutischen Teilnehmer an SGB-übergreifenden Hilfef Konferenzen aufgenommen.

Die weiteren Beschlussinhalte sind erforderliche Folgeanpassungen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.